

5218

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 103/2012
betreffend Nutzung des tiefen Untergrundes
(Geothermie)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 18. November 2013 überwiesenen Motion KR-Nr. 103/2012 betreffend Nutzung des tiefen Untergrundes (Geothermie) wird um ein Jahr bis zum 18. November 2016 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Der Kantonsrat überwies dem Regierungsrat am 18. November 2013 folgende von den Kantonsrätinnen Carmen Walker Späh, Zürich, Corinne Keller, Gossau, sowie von Kantonsrat Robert Brunner, Steinmaur, am 2. April 2012 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche die Nutzung des tiefen Untergrundes (Geothermie) regelt und damit Rechtssicherheit sowie Investitionssicherheit herstellt.

Für die am 18. November 2013 überwiesene Motion gilt eine Frist von zwei Jahren, innert welcher der Regierungsrat dem Kantonsrat die verlangte Vorlage sowie Bericht und Antrag zu unterbreiten hat (§ 16 Abs. 1 Kantonsratsgesetz, LS 171.1). Diese Frist läuft somit am 18. November 2015 ab.

Ausgehend vom sogenannten Mustergesetz über die Nutzung des Untergrundes, das verschiedene Ostschweizer Kantone gemeinsam erarbeitet hatten, erstellte die Baudirektion einen ersten Gesetzesentwurf, der Anfang 2015 in eine interne Vernehmlassung bei den Direktionen des Regierungsrates und der Staatskanzlei gegeben wurde. Gestützt auf die Ergebnisse wurde der Entwurf erheblich überarbeitet. Die entsprechenden Arbeiten sind fast abgeschlossen. Die Baudirektion wird dem Regierungsrat demnächst einen Entwurf vorlegen, zu dem im Herbst 2015 eine breit angelegte Vernehmlassung durchgeführt werden soll. Im Rahmen der Vernehmlassung werden auch die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien zur Stellungnahme eingeladen.

Die Ausarbeitung eines gänzlich neuen Gesetzes in einem komplexen, teils neuen Sachgebiet hat sich als sehr aufwendig erwiesen. Im Rahmen der Arbeiten müssen anspruchsvolle Fragen gelöst werden. Unter anderem sind der Anwendungsbereich des Gesetzes (vgl. auch den bundesrechtlichen Eigentumsbegriff), die Voraussetzungen für die Nutzung des Untergrundes, die massgebenden öffentlichen Interessen, das Verfahren, Haftungsfragen und die Zugänglichkeit von Daten über den Untergrund zu regeln.

Es zeigte sich, dass die zweijährige Frist zur Erfüllung der Motion nicht ausreicht, um einen fundierten und ausgewogenen Entwurf für ein Gesetz über die Nutzung des Untergrundes auszuarbeiten (einschliesslich eines umfassenden, zweistufigen Vernehmlassungsverfahrens) und dem Kantonsrat vorzulegen.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat gestützt auf § 16 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes, die am 18. November 2015 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 103/2012 um ein Jahr bis 18. November 2015 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Stocker

Der Staatsschreiber:
Husi